



### Inhalt:

- 179 Vollzug der Baugesetze;  
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Eichstätt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;  
hier: a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses  
b) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 179 **Vollzug der Baugesetze;**  
**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Eichstätt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;**  
hier: a) **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses**  
b) **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

#### Bekanntmachung

##### zu a) Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.09.2010 zur weiteren Entwicklung und Sicherung des Klinikstandortes Eichstätt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ beschlossen. Durch die künftigen Änderungen und Ergänzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Zudem liegen die weiteren Voraussetzungen wie

1. Keine Vorbereitung oder Begründung der Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben sowie
2. Keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten

vor, sodass die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen wurde.

##### Zu b) Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.03.2013 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der Planfassung vom 21.03.2013 mit der Begründung gebilligt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB wurde beschlossen.

Die **öffentliche Auslegung** des gebilligten Bebauungsplanentwurfes mit der Begründung findet in der Zeit von

**Montag, den 16. September bis einschließlich Mittwoch, den 16. Oktober 2013** statt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich aus.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Hinweis: Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Eichstätt, 05.09.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister